

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Frau Jahn  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

**Ansprechpartner:**  
Herr Sander, Herr Schulz, Frau Thiem

**Telefon** 03871 722- **Fax** 03871 722-77-

**E-Mail** roman.sander@kreis-lup.de

**Aktenzeichen**  
StALU WM-51-4645-  
5712.0.1.6.2G-76130

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**

**Datum**  
23.03.2020

**Errichtung und Betrieb von 19 WKA**  
**Gemarkung Stralendorf, Flur 3, Flurstücke 144/2, 202,203, 204, 121, 122, 128, 137, 138, 235/1**  
**Gemarkung Warsaw, Flur 1, Flurstücke 122, 137, 142, 149, 159**  
**Gemarkung Kothendorf, Flur 1, Flurstücke 16 und 20**

**Az.: STALU WM-51-4645-5712.0.1.6.2G-76130**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände		Sander 13.03.2020				
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	Sander 17.03.2020		Thiem 20.03.2020	Thiem 20.03.2020	19.03.20 Ahrens	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

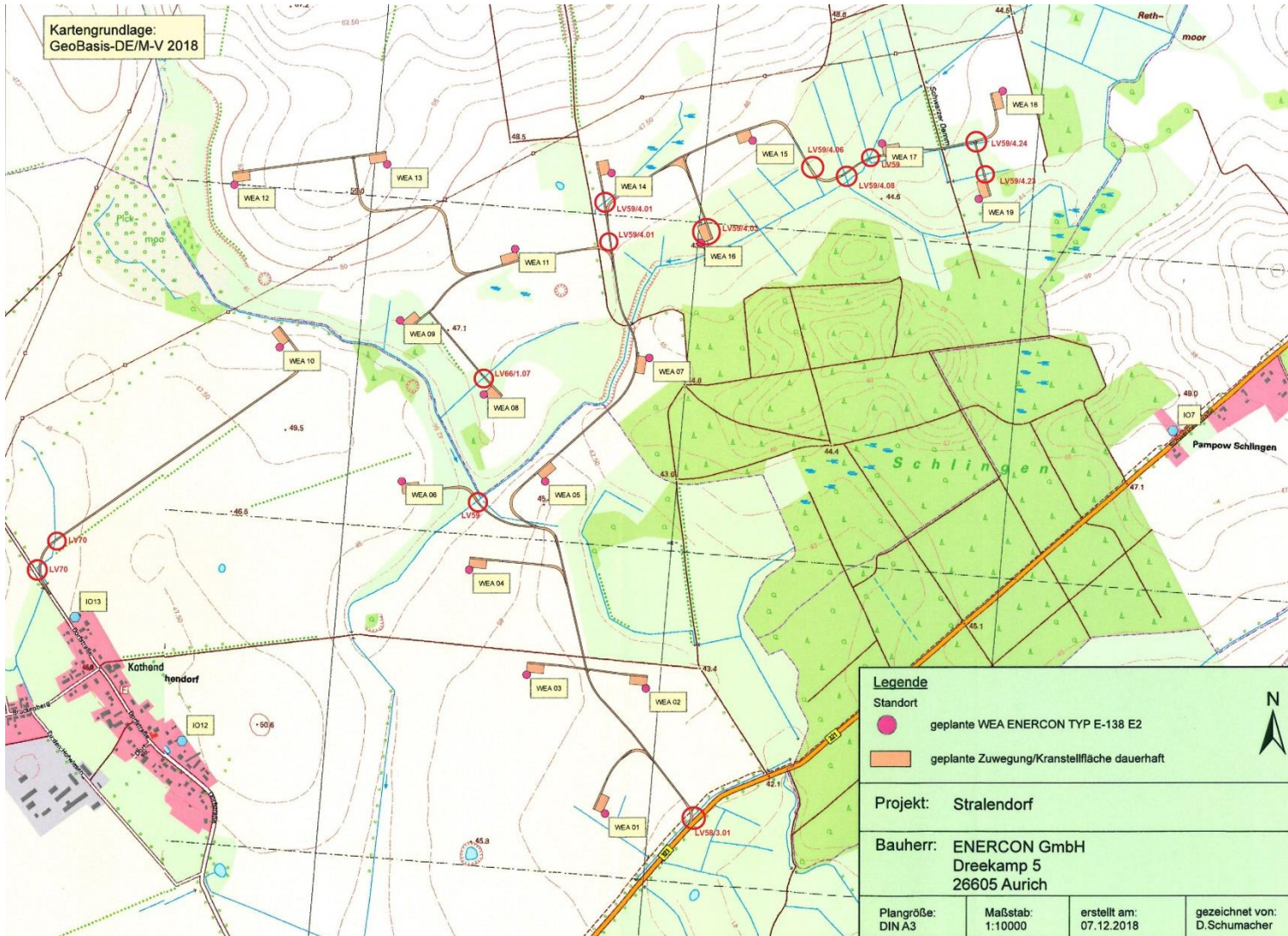
### Gewässer I. und II. Ordnung

Durch die geplanten Zufahrten zu den Windenergieanlagen (WKAWEA) werden Gewässer II.Ordnung gekreuzt oder die Trassen verlaufen im Gewässerschutzstreifen.

Nachfolgende Liste beinhaltet die betroffenen Gewässer:

- LV70
- LV58/3.01
- LV59
- LV66/1.07
- LV59/4.01
- LV59/4.03
- LV59/4.06
- LV59/4.08
- LV59
- LV59/4.24
- LV594.23

Die Kreuzungspunkte sind in angefügter Abbildung dargestellt.



Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (siehe Anzeigeformular). Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich wo und wie die Anbindung der WEAs an das Stromverteilungsnetz erfolgt. Sollten durch den Netzanschluss ebenfalls Gewässer gekreuzt werden, sind auch diese Kreuzungen anzuzeigen.

Durch den Antragsteller ist für die Kreuzung mit den Gewässern II. Ordnung die Stellungnahme des örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbands (Boize-Sude-Schaale) einzuholen.

Sander

SB Wasserwirtschaft

## **Wassergefährdende Stoffe**

### **Auflagen:**

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Ahrens  
SB wassergefährdende Stoffe

## **Grundwasser- u. Bodenschutz**

### **Auflagen**

1. Es ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639:2019-09 vorzulegen und es ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.  
Das vorhabenbezogene Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörden (uBb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Baubeginn vorzulegen.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

(siehe Fachinformation der LFB zum Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter [http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026\\_10392\\_84609.pdf](http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026_10392_84609.pdf))

2. Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die

untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

3. Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA<sup>1</sup> zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

### **Begründung**

Zu 1. Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Bei der Errichtung einer Windkraftanlage kommt es zu einer erheblichen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme über die betriebszeitlich verbleibenden Wege- und Stellflächen hinaus. Es ist zu gewährleisten, dass diese Flächen im Anschluss an die Errichtung wieder uneingeschränkt ihre Bodenfunktionen wahrnehmen können.

Die DIN 19639:2019-09 konkretisiert die Anforderungen, die an die Vorsorge zu stellen sind.

Zu 2. Die untere Bodenschutzbehörde ist Sonderordnungsbehörde gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V. Im Gefahrenfall ist die Behörde zu informieren.

Zu 3. Hiermit wird die Anwendung des LAGA-Merkblatts 20 für die genannten Maßnahmen verbindlich angeordnet.

### **Hinweise**

1. Auskunft aus dem Altlastenkataster

Im Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Warsow, Flur 1, Flurstücke 134-138, 140, 142 und 144, ein ehemaliger Agrarflugplatz, welcher im Altlastenkataster des Landkreises LWL-PCH unter der Bezeichnung S 324, registriert ist.

Nähere Kenntnisse in Form eines Gutachtens liegen bisher zu dem Objekt nicht vor.

2. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

3. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat gemäß § 35 Abs. 5 BauGB der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

Thiem  
SB Grundwasser/Bodenschutz

---

<sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

**Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.